



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der jüngste tiroler Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

einem Dictator wie Prim gälte das in doppeltem Maße. Die erste Folge der Republik dagegen würde eine starke Verminderung der Armee sein; Spanien, von der See und der Pyrenäen wie mit einer natürlichen Mauer umgeben, wird von Niemand bedroht und bedarf nur einer sehr geringen Militärmacht; das unverhältnißmäßig große Heer drückt aber schon seit lange auf dem überfüllten Lande und bildet die wesentlichste Ursache des permanenten Deficits: dasselbe wird mehr als beseitigt wenn der enorme Präsenzstand von 236,000 Mann auf etwa 100,000 Mann reducirt wird. Außerdem würde durch eine Republik auch die Civilliste wegfallen: Gründe genug um die Republik populär zu machen, wenn man den hoffnungslosen Zustand der Finanzen berücksichtigt. Dabei haben die Republicaner den Vortheil eines bestimmten Zieles, während die Monarchisten nicht sehen können wofür sie kämpfen, so lange sie dem Volke keinen König zeigen können; auch acceptiren manche der Parteien wie z. B. die Carlisten die Republik in der Hoffnung auf ihrem neutralen Boden am besten operiren zu können, obwohl sie sich dabei wohl ebenso irren werden, wie die französischen Legitimisten es bei der Republik von 1848 thaten. Wir glauben daher, daß Spanien seinen Eintritt in die vierte Phase der Revolutionen mit Annahme der republicanischen Staatsform bezeichnen wird, vornehmlich weil allein unter ihr die Cortes die Macht haben werden die Armee zu reduciren: ein König könnte dazu nie seine Einwilligung geben. Möglich wäre es allerdings, daß Prim dem durch einen Staatsstreich zuvorzukommen suchte, wenn ein neuer, größerer Aufstand ihm dazu Anlaß gäbe; indeß ist er so klug wie seine Freunde ihn schildern, so wird er seine Zeit ruhig abwarten; denn daß mit der Proclamation der Republik nichts definitiv entschieden ist, vielmehr damit nur eine neue Reihe von Schwierigkeiten beginnt, die wahrscheinlich doch in einer Dictatur enden wird, liegt auf der Hand.

### Der jüngste tiroler Landtag.

Am 22. August fand die Eröffnung des tiroler Landtages statt. Die clerical-feudale Partei trug die Erbitterung gegen die Eingriffe in ihre sogenannten Rechte schon beim Beginn der Versammlung in auffälliger Weise zur Schau. Um nicht bei der ersten Sitzung in das unvermeidliche Hoch auf den Kaiser einzustimmen, blieben der Fürstbischof von Brixen, der im nahen Wieders weilte, der Bischof von Trient und die beiden Kampfhähne Greuter und Giovanelli selbst von der kirchlichen Feier weg. Als dann einige Tage nachher die Regierungsvorlage betreffs der Schulaufsicht eingebracht wurde, zeigten sich schon bei der Wahl des Ausschusses zur Berichterstattung die guten Absichten der Clericalen. Die Wahl erfolgt bei derlei allgemeinen Fragen in der Regel aus den nach Landestheilen gebildeten fünf Gruppen und die clerical Majorität hatte gleich anfangs bei deren Zusammenstellung dafür gesorgt, daß sie durch geschickte Trennung der Liberalen in den deutschen Gruppen die Oberhand erhielt; nur bei jener der Wälschtiroler war dies unmöglich. Um nun auch diese zu beseitigen, einem Minoritätsvotum vorzubeugen und alle Verhandlungen geheim zu halten, wurde die Wahl eines Ausschusses von sieben Mitgliedern aus dem ganzen Hause beliebt, wozu man die verlässlichsten, den Fürstbischof von Brixen, den reactionären wiener Professor Pater Albert Jäger, noch ein paar andere Geistliche, Decan Tarnoczky und Probst Degara, zwei unterthänige Schullehrer vom Lande und jenen jesuitischen Oberlandesgerichtsrath Ignaz Giovanelli erkor, der als Chorfürher der schwarzen Partei nicht fehlen durfte, obschon man lauter Fachmänner zu wählen vorgab. Dieser Augur der Partei trieb seinen Hochmuth

so weit, daß er dem zur ersten Ausschusssitzung erschienenen neuen Statthalter Freiherrn v. Rasser leichtfertig an einem Bleistifte schnitzend hinwarf, die Beamten verstanden alle Nichts von der Schule, was er dann freilich mit einer Abbitte büßen mußte. Das Bestreben der Clericalen zielte auf Verschleppung der Schulfrage ab und wenn der Statthalter den Ausschuß nicht fortwährend zu deren Berathung gedrängt hätte, wäre diese wohl erst in der nächsten Session überhaupt zu Stande gekommen. Die treuen Mtttiroler, die sich mit den feudalen Gezeiten und Polen in steter Fühlung erhielten, hofften auf das Gelingen des Sturmanlaufs in Lemberg und auf den Sturz des liberalen Ministeriums, dem sie nur noch eine kurze Frist von höchstens sechs Wochen gaben; dann übernahmen vielleicht Greuter und Giovannielli die Portefeuilles des Cultus und der Justiz. Bis dahin sollte sich der Landtag mit unschädlichem Spielwerk beschäftigen, um jedes Präjudiz für die Zukunft zu vermeiden, und der clericale Landeshauptmann Dr. Haslwanger unterstützte seine Freunde so gut er konnte, anfangs durch achttägige Ferien und später durch die Beihilfe der säumigen Comités.

Die Berathungen der ersten fünf Wochen füllten zumeist Gesuche um Nachlaß früherer oder Gewährung neuer Vorschüsse und Darlehen, insbesondere aus Wälschtirol aus. Wenn von seinen Abgeordneten in Folge der Enthaltungspolitik der Italianissimi (mit Einschluß zweier Vertreter des adeligen großen Grundbesitzes) auch nur zehn auf dem Landtag erschienen waren, so vergaßen die dortigen Gemeinden doch nie ihre Zugehörigkeit geltend zu machen, sobald es sich um die Vertheilung der Einkünfte des Approvistungsfonds handelte. Clericale und Liberale spendeten dann mit vollen Händen, jene aus Opposition gegen Italien, das den Staat von der Herrschaft der Kirche befreien will, diese zur Erlangung neuer Bundesgenossen bei den künftigen Wahlen. Auch die Statute für die Unterstützung der Landesverteidiger und die Brandversicherung ließen zu drei Sitzungen Stoff.

Daran reihten sich Gesetzeswürfe über die Bezirksvertretungen und die Erneuerung der Hypotheken sowie eine Verhandlung über den Ankauf der Güter des ehemaligen Chorherrenstiftes St. Michael. Erstere waren im Jahre 1863 auf großen Widerstand gestoßen; man besorgte davon eine Schmälerung der geistlichen Bevormundung. Nun, da die Regierung die volle Autonomie der Gemeinden auf ihre Fahne geschrieben, erschien Nichts wünschenswerther als ein Mittelglied zwischen diesen und dem Landesauschuß, das sie überwachen, in Recursfällen Bericht erstatten sollte etc.

Im Grunde dachte man dabei nur an neue Knotenpunkte für gute Disciplin, und weil diese den Geistlichen bei kleinen Bezirken leichter fiel als bei großen, hielt man sich an den schon vor fünf Jahren gemachten Vorschlag der Eintheilung nach Gerichtsprengeln, deren es in der gefürsteten Grafschaft Tirol nicht weniger als 65 gibt. Dagegen sträubten sich vor Allen die Wälschtiroler, die für sich am liebsten einen einzigen Bezirk mit einem kleinen Sonderlandtage in Trient gebildet hätten. Dies schien trotz der Vermittelung des Fürstbischofs und des Probstes Degara auch den Clericalen gefährlich, und da ihr Vorwort doch einige Rücksicht gebot, kam es hinter den Coulissen zu einem Vergleich, wodurch der schwarze Club den Wälschtirolern acht Bezirksvertretungen nach der Zahl und Ausdehnung ihrer Bezirkshauptmannschaften bewilligte. Einer Eintheilung nach demselben Princip für Deutschtirol, die dessen Vertreter auf der Linken wünschten, traten die Hüter der Stiftshütte um so entschiedener entgegen, als es sich dabei um die Verwaltung der eigentlichen Privatdomäne ihrer Landeshoheit handelte; es blieb für die Gemeinden deutscher Zunge bei den 38 Gerichtsbezirken. Die einzige Beschränkung, die ihnen der Statthalter abnötigte, bestand in dem Schutze der Gemeinden vor einer Schmälerung ihres selbständigen Wirkungskreises; eine fernere Andeutung, daß das Netz gemeinsamer Interessen auch der wichtigste Maßstab für ihre Ausdehnung sei, verhallte an tauben Ohren.

Der Antrag wegen des Ankaufs der ehemaligen Stiftsgüter von St. Michael bezog sich auf einen Landtagsbeschluß vom Jahre 1864, der die Nothwendigkeit einer

landwirthschaftlichen Lehranstalt für Tirol aussprach. Schon damals hatte sich K. v. Zallinger mit einer „niederer“ Ackerbauschule begnügen wollen. Aber auch diese wäre wahrscheinlich eingeschlagen, wenn nicht die Feilbietung jenes Klostergrundes diesem freisinnigen Mitgliede des Landesauschusses Anlaß gegeben hätte, die Sache wiederum in Anregung zu bringen. Das Ergebnis der desfalligen Nachforschungen lautete sowohl betreffs der Tauglichkeit als des Schätzungspreises günstig. Da trat ein neues Hinderniß, die Eifersucht des Nordens mit dem Süden, dazwischen. Trotz des Gutachtens der Sachkundigen, daß sich die dortigen Niederungen, Bergböden und Alpen zum Betrieb sämtlicher Culturzweige von Tirol eigneten, war das Bedürfniß beider Landestheile noch nicht genug berücksichtigt und sollten diesfalls bei der nächsten Session neue Anträge gestellt werden; nur der Ankauf wurde schon jetzt beschlossen. Dafür stimmten mit Ausnahme eines einzigen Bauers alle Clericalen, weil Freiherr Ignaz Giovanelli das Geschäft für vortheilhaft erklärt hatte.

Allmählig kam es nun auch an die Regierungsvorlagen. Der schwarze Club hatte das Stichwort ausgegeben: „der Landtag“ (d. i. seine clerical-feudale Mehrheit) „wird nachgiebig sein, wo es sich nicht um Grundsätze handelt: betreffs dieser hören aber alle Concessionen auf.“ Wie er diese Nachgiebigkeit verstand, zeigte sich gleich beim Gesetz für Realschulen. Die Regierung wollte die öffentlichen Semestral- und Jahresprüfungen abschaffen: der Ausschuß für Schulangelegenheiten verlangte sie ausdrücklich, denn diese Schaufstellungen standen in der Ratio studiorum der Jesuiten und ihre Lehrmethode ist die allein richtige. Als nun der Statthalter erklärte, das Festhalten an den Semestral- und Schlußprüfungen sei ein Angriff auf das System, das die Regierung bei den Mittel- und Hochschulen seit Jahren angenommen, und stelle das ganze Gesetz in Frage, beantragte Graf Brandis die Weglassung ihres ausdrücklichen Verbotes; der versöhnliche Bischof von Brixen aber verlangte, daß darüber besonders abgestimmt werde, da er sonst „nicht einmal Gelegenheit hätte zu constatiren, wie er in Betreff der Schulprüfungen eigentlich gefinnt sei.“ Da die ganze Rechte der Eminenz beitrug, sind die Schulprüfungen durch diesen Gesetzentwurf zum mindesten nicht ausgeschlossen worden.

Noch deutlicher trat der ultramontane Pferdefuß bei der Abänderung des Gemeindegesetzes zu Tage. Dieses für ganz Oestreich im Jahre 1859 erlassene Gesetz zählt zu den Gemeindegliedern außer den Angehörigen auch die Genossen, worunter man jene Staatsbürger versteht, die, ohne in der Gemeinde ihres Wohnsitzes heimathberechtigt zu sein, daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerb- oder Einkommen Steuer entrichten. In allen übrigen Kronländern waltete dagegen kein Anstand ob, nur in Tirol wollte man ihnen aus Furcht vor Protestanten und Juden die Mitgliedschaft nicht gewähren; nach der tiroler Gemeindeordnung, die in der segensreichen Zeit Belcredi's zu Stande kam, sollten sie zwar zu allen Lasten der Gemeinde beitragen, aber nicht die Rechte der Angehörigen theilen. Der Reichsrath hatte gerade aus Anlaß der für Tirol gemachten Ausnahme den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß den Genossen das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen zukomme wie den Angehörigen, und eine entsprechende Regierungsvorlage bezweckte die Durchführung dieses Gesetzes in Tirol. Der für Gemeindeangelegenheiten gewählte Ausschuß sträubte sich dagegen unter mancherlei Vorwänden; endlich gelang es dem Statthalter bei zufälliger Abwesenheit der beiden Leithämmel noch in letzter Stunde unter den übrigen acht auch die sechs clericalen Stimmen zu gewinnen, wodurch die Annahme des Gesetzes im Hause gesichert schien, da an der Unterstützung der Linken nicht zu zweifeln war. Diesem Schlag für das Land mußte um jeden Preis vorgebeugt werden, und wieder war es Giovanelli, dessen gute Schule auch diesmal aushalf. Als Beamter konnte er sich persönlicher Rücksichten halber nicht offen gegen ein Reichsgesetz auflehnen; vom dreifachen Polterer Greuter war man dies schon längst gewohnt, es wurde daher dieser als Sturmbock vorgeschoben. Kaum war die Debatte eröffnet, so erhob sich

der geistliche Volkstribun mit der Erklärung, die Frage sei zu wichtig, um ohne vorläufige Rücksprache mit den Committenten entschieden werden zu können. Im österreichischen Herrenhause sei man nicht darauf eingegangen, den steuerzahlenden Auswärtigen mehr als das Wahlrecht zur Gemeindevertretung einzuräumen, wodurch „Tirol mit einem blauen Auge davon gekommen“; nun gehe man noch weiter als selbst das Gesetz, indem man den Genossen auch das Recht zur Wahl in den Landtag eröffne. Er stellte den Antrag, der Landesausschuß möge beauftragt werden vorerst zu erheben, ob und welche Nachtheile die Ausschließung der Genossen vom Wahlrechte zur Folge gehabt, und darüber an den nächsten Landtag berichten. Treffend bemerkte Professor Harum, er müsse sich wundern, daß der geehrte Sprecher, der sich in so innigem Contacte mit dem Volke zu halten wisse, gerade in diesem Punkte über dessen Gefinnungen zweifelhaft sei, und der Statthalter wies aus dem Gesetze nach, daß das Wahlrecht zur Gemeindevertretung auch das fernere zum Landtag in sich schließe, weil durch ersteres bereits die Eigenschaft als Gemeindeglied anerkannt sei. Als nun nach kurzer Unterbrechung der Sitzung der Berichterstatter des Ausschusses erklärte, daß dessen Mehrheit, nämlich Alle außer den Wälschtirolern, Greuter's Antrag beistimme, und der Landeshauptmann diesen Beschluß als einen bloß vertagenden beschönigen wollte, widersetzte sich dem von neuem der Statthalter mit der Bemerkung: „Es ist dies kein vertagender, sondern ein ablehnender Antrag“ und beharrte darauf, trotz der demüthigen Versicherung des Dr. Rapp, solches sei seinen Gefinnungsgenossen nie in den Sinn gekommen. Die That bewies freilich das Gegentheil: denn bei der namentlichen Abstimmung erhoben sich für den Ausschluß gegen die 21 Abgeordneten der Linken 28 Clericale. Wer je am Schicksal des Schulgesetzes gezweifelt, hatte nun völlige Gewißheit über dieses, und der Statthalter erbat sich gleich nach der Sitzung telegraphisch die Ermächtigung, im vorgesehenen Falle den Landtag schließen zu dürfen.

Den Männern, die unerschütterlich auf ein baldiges Grafenministerium hofften, mußte aber doch eine gute Lehre mit nach Hause gegeben werden. Auf den Versammlungen, welche die katholischen Zweigvereine unter freiem Himmel betrieben, steigerte sich sowohl die Zahl des unter lügenhaften Vorspiegelungen herangezogenen Volkes, als die Kühnheit der Auslassungen; ernstliche Ruhestörungen standen zu gewärtigen. Schon hatten sich bei einer solchen in Bomp, als der k. k. Bezirksvorsteher einer aufwieglerischen Entstellung des neuen Schulgesetzes Inhalt that, Rufe vernehmen lassen, die diesen Freimaurer hinauszwerfen drohten, und bei einer späteren, am 27. September zu Hippach im Oberzillerthale fielen noch schärfere Reden gegen Reichsrath und Regierung. Da war es Greuter selbst, der sich nach einigen Trümpfen auf die gewissenlosen Volksfreunde in Wien mit folgenden Worten vernehmen ließ: „Im Reichsrathe sind Gesetze beschlossen, welche die Rechte der Kirche angreifen. Hat sie der Kaiser angetastet? Nein. Die Vertreter haben ihm gesagt: „Wenn Du diese Gesetze nicht unterschreibst, so hast Du Mord und Revolution in Deinem Reiche.“ Aus Anlaß dieser Vorfälle überreichten sechzehn Liberale eine Interpellation: „ob die Regierung nicht gesonnen sei gegen den katholischen Verein für Tirol und Vorarlberg die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, insbesondere jene über politische Vereine, in Anwendung zu bringen?“ Die Antwort des Statthalters ließ an klarer Einsicht und unzweideutiger Entschlossenheit Nichts zu wünschen übrig. Seit einigen Monaten trachte der katholische Verein ein Netz von Filialen über Deutschtirol auszuwerfen und die Anzeichen mehrten sich, daß damit eine Agitation gegen die Staatsgrundgesetze organisiert werde. Er habe anfangs nicht ohne Noth das Küstzeug der Staatspolizei anlegen wollen, um den Gegnern der Regierung nicht einen Vorwand zur grundlosen Behauptung zu geben, sie wolle gegen die Religion oder den katholischen Glauben auftreten. Auch wisse er die Irreführten von den Irreführenden zu unterscheiden und habe, wohl unterrichtet, daß gar Viele nicht einmal den Inhalt

der Staatsgrundgesetze kennen, sich der Hoffnung nicht entschlagen können, daß der gesunde Sinn des Volkes und die unbefangene Beobachtung den Nebel der Schwarzmalerei durchbrechen und zu einem richtigen Verständnisse führen werden. Da nun aber das Vereinswesen immer größere Dimensionen annehme, die sich katholisch nennenden Vereine die Grenzen ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit überschritten und ihre Thätigkeit auf größere Versammlungen ausdehnten, habe er Repressiv- und Präventivmaßregeln angeordnet, wovon die ersten, so lange sie nicht in das Stadium der Endgiltigkeit gelangt sind, sich der Discussion an diesem Platze entzögen, letztere aber die Beschränkung massenhafter Versammlungen u. s. w. zum Zweck hätten. So sehr er den Frieden liebe, würden seine Hände, so lange er das Vertrauen Sr. Majestät genieße, nicht erlahmen der kaiserlichen Autorität die gebührende Achtung und dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen. Dieser feste Ton eines Vertreters der Regierung war in Tirol bisher unerhört, die Linke jubelte und unterbrach den Redner mit wiederholten stürmischen Bravos.

Endlich brach der 9. October und mit ihm die Verhandlung über die Schulaufsicht heran. Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1857 räumte dem Staate die oberste Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens ein; gleichwohl blieb die Besorgung der Religionslehre an den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche überlassen, nur der Unterricht in den übrigen Gegenständen wurde für unabhängig vom kirchlichen Einfluß erklärt. Man warf daher dem Reichsrath und der Regierung mit Unrecht vor, sie wollten die Kirche ganz aus der Schule hinausdrängen. Je ein Vertreter der betreffenden Kirche sollte im Orts- und Bezirksschulrath, im Landeseschulrath sollten deren zwei vom Kaiser Ernante Platz nehmen. Unsere Ultramontanen und an ihrer Spitze der Bischof von Brixen wollten davon Nichts wissen; das Auswendiglernen des Catechismus des P. Canisius sollte die Hauptsache bleiben, das Lesen und Schreiben durften Bürger und Bauer höchstens zur Nothdurft erlernen. Der Ausschuß für Schulangelegenheiten stellte daher folgende Grundsätze auf. Im Ortsschulrath gebührt dem Seelsorger der Vorsitz, er ist zugleich Schulinspector, und hat sein Augenmerk nicht nur auf das innere Gedeihen der Schule, sondern auch auf das sittlich-religiöse Verhalten der Lehrer zu richten. Im Bezirksschulrath der Städte wird die Kirche durch zwei vom Ordinariate ernannte Geistliche vertreten und der Minister für Cultus und Unterricht darf nur einen derselben, auf dem Lande aber einen oder mehrere der geistlichen Ortschulinspectoren zu Aufsehern des Bezirkes wählen. Möglicherweise sitzen zwei Geistliche auch im Schulrath der Landbezirke, dann nämlich, wenn der vom Ordinariate dafür ernannte Beisitzer nicht zugleich Aufseher desselben Sprengels ist. Der Landeseschulrath besteht außer dem Statthalter zunächst und mit Vorrang vor den sieben übrigen Mitgliedern aus den drei Landesbischöfen oder den von ihnen ernannten Stellvertretern; nur bei persönlicher Anwesenheit der ersteren dar eine organische Verfügung im Schulwesen und bezüglich der Lehrerbildungsanstalten, eine Prüfung oder Begutachtung der Lehrpläne und Bücher für die Volks-, Mittel- und Hochschulen, die Eintheilung der Schulbezirke, Ernennung oder Entlassung von Directoren und Lehrern u. s. w. stattfinden. Damit überdies den Bischöfen nie das Mittel fehle Verfügungen, die ihnen unangenehm, Inhalt zu thun, wird schließlich bestimmt, „daß Anträge, gegen welche sie oder ihre Stellvertreter einstimmig aus Rücksichten der Religion oder Sittlichkeit Einsprache einlegen, nicht zum Beschlusse erhoben werden können.“ So verstanden die modernen Schriftgelehrten die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche! Nicht zufrieden mit der bisherigen Leitung und Aufsicht der Volksbildung wollten sie auch auf die Mittel- und Fachschulen einen mehr als concordatlichen Einfluß üben und in allen Fragen über das Schulwesen das letzte Wort behalten. Im Ernste konnten wohl selbst die Bischöfe und ihre Getreuen unter der gegenwärtigen Verwaltung damit nicht durchzudringen hoffen; der Traum vom endlichen Siege stützte sich nur auf den unausbleiblichen Wandel

des Systems, ihm sollte die Komödie mit den katholischen Volksversammlungen auch die Wünsche des Volkes entgegenbringen.

Der gelehrte Geschichtsprofessor an der wiener Universität, Pater Albert Jäger, griff als Berichterstatter auf die Entstehung des Volkunterrichtes, der ein Institut der Kirche gewesen, zurück; als kirchliches Institut hätten selbst die protestantischen Landesfürsten die Volksschule gewahrt, bis Rousseau und die Revolution sie am Ende des vorigen Jahrhunderts als ausschließliche Staatsanstalt im Anspruch genommen. Ihrer Natur nach eine Hilfsanstalt der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder, dürfe sie nicht verweltlicht, nicht von der katholischen Kirche getrennt werden. In diesem Sinne habe sich selbst der Unterrichtsminister v. Hasner am 2. April d. J. im Abgeordnetenhaus ausgesprochen und erklärt: in der Volksschule lasse sich die religiös-sittliche Erziehung nicht vom Religionsunterrichte trennen. Die Regierungsvorlage habe demgemäß entgegen dem Principe der Trennung der Schule von der Kirche die Geistlichen noch wie durch ein Hinterpfortchen in den Schulrath eingelassen. Auch stehe der Entwurf des Ausschusses um so mehr „auf dem Boden des Gesetzes“, als dieses den Landtagen die Zusammensetzung und Einrichtung des Orts-, Bezirks- und Landesschulraths übertragen.

Die Ausführungen von der Gegenseite leuchteten freilich dieser Loyalität hinter die Maske. Zuerst erhob sich Dr. Kautenfranz, um Schritt für Schritt zu zeigen, daß der Ausschußentwurf von staatlichem Einfluß nur den Schein übrig lasse, dem Episcopate die Schulwache bis zur Lahmlegung jeder Thätigkeit überantworte und das concordatliche Monopol der Kirche noch mehr befestigen wolle. Er und seine Gesinnungsgenossen würden keinen Stein zur Ausführung der Barricade tragen, die man gegen ein von der Krone sanctionirtes Gesetz zu errichten beabsichtige.

Greuter meinte dagegen, daß der von den Clericalen eingeschlagene Weg eben der rechte sei. Er berief sich auf Plato, Sokrates, Plinius und Plutarch, um zu beweisen, daß schon die alten Heiden die Kirche von der Erziehung nicht ausgeschlossen hätten: Quintilian habe die Eltern ermahnt, ut eligerent praeceptorem sanctissimum. Der Hauptirrtum bestehe darin, daß „der fortgeschrittene Liberalismus“ die göttliche Autorität der Kirche leugne, da es doch ihr allein zukomme, die ewige, unfehlbare und unveränderliche Wahrheit für alle kommenden Geschlechter zu hüten. Der liberale Staat wolle eben mit der Kirche reinen Tisch machen, wie bei der Ehe so bei der Schule, und schon der Jugend „politischen Pantheismus“ und furchtbaren Socialismus einimpfen. Dagegen hätten selbst die französischen Republicaner im Jahre 1850 Front gemacht Frieden geschlossen mit dem katholischen Gewissen, und „die Freiheit des Unterrichts“ auf der ganzen Linie ausgerufen. Die Seele des Kindes sei ein zu heiliger Altar, „um darauf seine ganze Zukunft, wie auf dem „Judenstein“, mit dem Messer des Indifferentismus abzuschlachten.“ Das katholische Volk in Tirol werde nie und nimmer zu jenen Grundsätzen der Freiheit ein Vertrauen fassen, nach denen man die Schule organisiren wolle.

Dr. Wildauer verwies nun auf den inneren Widerspruch, in den sich ein so maßloser Uebergriß in die Rechte des Staates verwickle. Warum man denn nicht auch in das Herrenhaus, den Ministerrath, das kaiserliche Cabinet die Bischöfe mit einem absoluten Veto zur Wahrung des katholischen Charakters einführe? Ob denn wirklich ein Mitglied der Akademie der Wissenschaften der Intelligenz eines Dorfcuraten im abgelegensten Winkel Tirols nothwendig nachsetze?

Auch Professor Harum ließ sich mit einigen Bemerkungen hören. Die Vorlage des Ausschusses erinnere ihn an den König Rehabeam, der sein Volk, das ihn um Erleichterung der Bürde bat, mit Scorpionen zu züchtigen drohte, während sein Vater Salomon es nur mit Geißeln heimgesucht. Er befürchtete aber darum keinen Abfall, denn jener der zehn Stämme Israels hätte sich zu einer Zeit ereignet, als man die „wahre Freiheit“ nicht kannte. Dem Monsignor Greuter warf er hin, daß er von ihm die Uebersetzung des Wortes „sanctissimum“ mit „der Hoch-

würdigste" erwartet hätte. Wenn schon an der absoluten Tugend und Weisheit der Ortsseelsorger zu zweifeln erlaubt sei, walte dies Bedenken noch mehr gegen das Veto der Landesbischöfe ob, da die Rücksichten der Religion und Sittlichkeit doch am Ende mehr oder weniger subjective seien. Vor 300 Jahren habe man die Lehre, daß die Erde sich um die Sonne bewege, als mit der religiösen Anschauung unvereinbar erklärt: so könne es auch heutzutage gewisse Wahrheiten geben, die, wie wohl jetzt verkehrt, auch von der Kirche dereinst als zulässig erkannt werden würden.

Nun trat der Fürsibischof Vincenz von Brixen selbst an die Spitze seiner Kämpen. Vor allem versicherte er, daß die vernommenen Vorwürfe an seiner Brust völlig abprallten, weil sie gedeckt ist vom Schilde des reinsten Bewußtseins und der innersten Ueberzeugung. Am meisten schmerze ihn, daß der neue, der confessionslose Staat dazu kommen solle, die religiös-sittliche Erziehung zu überwachen. Darin erblicke er ein schweres Unrecht insbesondere gegen den tiroler Clerus, der seit dem Jahre 1768 bemüht gewesen, das Volksschulwesen auf dem Lande so sehr zu heben, daß es da nachgerade „in gar mancher Beziehung unter allen Kronländern obenan steht.“ Er erkannte zwar „die liebenswürdige Inconsequenz“ der Regierungsvorlage an, die in den Orts-, Bezirks- und Landes Schulrath den einen oder anderen Geistlichen hineinnahm; „allein damit geschehe den gerechten Ansorderungen der Kirche noch lange kein Genüge. In der Verbrüstung auf eine bessere Praxis liege nur die alte östreichische Halbheit.“ Die Kirche sei in der Volksschule nur dann vertreten, wenn es dem Bischofe kraft seines Amtes möglich sei, das Doppelrecht der Aufsicht und Pflege des sittlich-religiösen Bewußtseins in nachdrücklicher Weise zu üben. Selbst die Möglichkeit der Bestellung von Protestanten und Juden zu Lehrern wurde herangezogen trotz der vom Unterrichtsminister betonten praktischen Nothwendigkeit, daß die Erziehung in der Volksschule nur in einem Sinne zu leiten sei.

Am Schluß der Debatte sprach noch der schlagfertigste Redner, der Statthalter Freiherr v. Lasser. In andern Landtagen habe man die Regierungsvorlage bekämpft, weil sie den bisherigen übermächtigen Einfluß der Geistlichkeit immer noch befestige. Wenn Jemand, der jenen Verhandlungen beigewohnt, in diesen Saal träte, würde er verwundert fragen, ob hier ein ganz verschiedener Vorschlag gemacht worden, oder wenn nicht, ob bei den Lehrern, Gemeindevorständen und dem Volke in Tirol so wenig Sinn für Religion, Sittlichkeit und Bildung vorhanden, daß man die Ueberwachung der Geistlichkeit durchaus nicht entbehren könne. Keine dieser Voraussetzungen treffe zu; man müßte dem neugierigen Frager aber erwidern, er kenne diejenigen nicht, die den herrschenden Einfluß im Landtage haben und ihre Herrschaft auch in der Schule behalten wollen. Die der Regierung gemachten Vorwürfe, daß sie die Schule entchristliche, Juden und Protestanten als Lehrer heranziehe, seien nur Scheiben, die sich die Herren selbst aufgestellt, um nach Belieben darauf zu schießen. Der Kirche sei ihr Antheil nicht erst durch eine spätere Inconsequenz, sondern schon im Gesetze vom 25. Mai 1868 zugewiesen.

Die Gegner beständen eben nur auf einer Vollzugsvorschrift des VIII. Artikels des Concordats, wogegen er allerdings reinen Wein einschenken und betonen müsse, daß der Staat durch das neue Gesetz sein Aufsichtsrecht zu wahren und den schon von der Kaiserin Maria Theresia ausgesprochenen Grundsatz: „Das Schulwesen ist und bleibt allzeit ein Politicum“ aufrecht zu erhalten denke. Der Ausschuß beabsichtige die wesentlichsten Bestimmungen der Staatsgesetze umzustürzen und Beschlüsse hervorzurufen, denen die Regierung nicht zustimmen könne und dürfe. Wer das beste Mittel die Staatsgesetze in Tirol nicht zur Ausführung kommen zu lassen darin erblicke, daß man fort und fort ein Landesgesetz beschließe, das die Sanction der Krone „unmöglich macht“, irre sehr. Bei beharrlichem Widerstande des Landtags könne der Reichsrath nach Artikel XI litt. m. des Gesetzes über die Reichsvertretung, die Durchführung der Schulaufsicht in die eigene Hand nehmen.

Bei der Specialdebatte war der vom Ausschuß gestellte Antrag, daß der Seel-

sorger als solcher den Vorsitz im Ortsschulrath zu führen habe, der erste von principieller Bedeutung. Die Linke forderte namentliche Abstimmung, und nachdem sich für dessen Annahme eine Mehrzahl von 30 gegen 21 Stimmen ergeben hatte, erhob sich Dr. v. Grebner mit der Erklärung, daß nach der nun erprobten Haltung der rechten Seite des Hauses er und seine Gesinnungsgenossen sich an der weiteren Verhandlung über den Entwurf des Ausschusses nicht mehr theilnehmen würden. Auf Antrag des Grafen Brandis wurde dieser Entwurf von den Clericalen dann en bloc genehmigt. Kaum war das fromme Werk vollbracht, als der Statthalter auf Grund eines telegraphischen Befehls mittheilte, daß der Landtag der gefürtesten Grafschaft Tirol, da er die Durchführung der Staatsgrundgesetze in Gemeinde- und Schulsachen in wesentlichen Punkten abgelehnt, nach einem Beschlusse des Ministerathes und allerhöchster Anordnung sogleich zu schließen sei; wobei sich die Regierung im Bewußtsein der ihr obliegenden Pflicht die weitere Erwägung vorbehalte, welche verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden seien, um jenen Grundsätzen vom Landtag Anerkennung zu verschaffen. Siegesfreudig brachte nun die Linke ein dreimaliges Hoch dem constitutionellen Kaiser und parlamentarischen Ministerium, worin die Gallerie und die an den Thoren des Landhauses harrende Menge mit stürmischem Jubel einfiel; die Männer der Rechten aber verschwanden still und bleich aus dem Saale. Eine heilsame Zurechtweisung folgte noch Tags darauf. Als nämlich der Landeshauptmann an der Spitze der Abgeordneten beim üblichen Abschiedsbesuche den Statthalter Sr. Majestät trotz alledem der unerschütterlichen Treue des Landes Tirol zu versichern bat, erwiderte ihm Freiherr v. Lasser: an jener des Volkes zweifle er nicht im geringsten; es sei eben nur der Clerus, der sich gegen die Staatsgesetze auflehne.

Der Bischof von Brixen und sein Anhang nahmen sich freilich diesen Zuspruch wenig zu Herzen. Das Netz der katholischen Filialvereine, von welchen der Statthalter bei der Beantwortung der diesfalls an ihn gestellten Interpellation sprach, wurde immer weiter ausgedehnet, und der bischöfliche Kirchenlehrer von Brixen erklärte dem blindgläubigen Volke auf der am 15. November gehaltenen Plenarversammlung mit dem Katechismus in der Hand, daß alle Katholiken „in Glaubenssachen“ (die er dann aller dings auf die Ehe, Schule und selbst das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ausdehnte), unter dem Papst stehen. Wer nicht den Papst und die Bischöfe hört, hieß es weiter, sei auch wie ein Heide und öffentlicher Sünder. Trotzdem verwahrte der Redner sich gegen den Vorwurf, als treibe er Politik! Wer heutzutage an den Errungenschaften der Kirche festhalten wolle, müsse sich wehren, damit wie Monsignor Greuter auf der hippacher Versammlung verrieth, Abgeordnete gewählt würden, die den Kaiser vor dem gottlosen Reichsrath retten helfen.

Für die Staatsverwaltung, der nicht nur eine politische sondern auch eine civilisatorische Aufgabe gestellt ist, tritt die unabweisliche Nothwendigkeit heran diesem Treiben ein Ende zu machen. So lange ihr jeder der siebenzehn eisleithanischen Landtage bei der Durchführung der Staatsgesetze ein Bein stellen kann, hat das Regieren überhaupt keinen Sinn; gerade das Schulgesetz bewies, daß man die Erziehung des Volkes in eine kräftige Hand nehmen und es nicht dem bloßen Belieben der Polen, Slowenen und Tiroler, wie früher jenen der Czechen, überlassen müsse, ob sie dem allgemeinen Fortschritt folgen oder sich noch länger von einem Clerus gängeln lassen wollen, der in jedem Zweige des Wissens weit hinter den Anforderungen der Gegenwart zurücksteht.